

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Gemeinderat Thür	öffentlich	Entscheidung	18.07.2018

Verfasser: Simone Pawlak	Fachbereich 3
---------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Änderung des § 27 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes (LWaldG); Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages durch das Forstamt Ahrweiler

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Im Rahmen der Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz wurde der § 27 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) insoweit geändert, dass die vertragliche Übertragung der Holzvermarktung von den waldbesitzenden Kommunen auf Landesforsten entfällt. Die Gesetzesänderung wird am 01.01.2019 in Kraft treten.

Die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge werden fristgerecht zum 31.12.2018 durch Landesforsten gekündigt. Gleichzeitig sollen neue Verträge geschlossen werden.

Es wurde bereits ein neues Vertragsmuster entwickelt, das dieser Sitzungsvorlage beigelegt ist. In diesem kann die Kommune wählen, welche Tätigkeiten, außer dem Holzverkauf, weiterhin dem Forstamt übertragen werden sollen.

Mit Schreiben vom 25.06.2018 hat das Forstamt Ahrweiler gebeten, die neuen Verträge schnellstmöglich abzuschließen, damit ein reibungsloser Übergang erfolgen kann.

Es wird empfohlen, den Vertrag wie folgt abzuschließen:

Nr.	Formulierung	empfohlene Entscheidung lt. Forstamt	Regelung im bisherigen Vertrag
1.	Die Gemeinde überträgt dem Land Rheinland-Pfalz die Verwertung der Walderzeugnisse mit Ausnahme des Holzes aus ihrem Wald.	Ja	Die Verwertung des Holzes war bisher auf Landesforsten übertragen. Ab 01.01.2019 nicht mehr möglich.
2.	Die Gemeinde überträgt dem Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des von ihr verabschiedeten jährlichen Wirtschaftsplanes die Beauftragung von Unternehmen und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien	Ja	Ja
Falls ja:	Im Rahmen der Bereitstellung des Holzes werden die AGB-Forst des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur Geschäftsgrundlage von Unternehmereinsätzen im Wald der Gemeinde gemacht.	Ja	Neu geregelt. Bisher wurde vereinbart, dass die Verwertung des Holzes und der Walderzeugnisse im Rahmen der organisatorischen Vorgaben des Landes für den Holzverkauf erfolgt und die allg. Verkaufs-

			und Zahlungsbedingungen des Landes gelten (AVZ-Holz). Die Übertragung der Verwertung des Holzes auf Landesforsten ist ab dem 01.01.2019 nicht mehr möglich. Die bisherige Regelung ist somit weggefallen.
3.	Der Vertrag kann bis zum 30. September eines jeden Jahres mit Wirkung vom 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.		Bisher konnte der Vertrag zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 30.09. gekündigt werden. Die Schriftform-erfordernis war dort ebenfalls geregelt.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines neuen Geschäftsbesorgungsvertrages zu. Er beauftragt den Ortsbürgermeister, den Vertrag in der dargelegten Form mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des Forstamtes Ahrweiler, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen